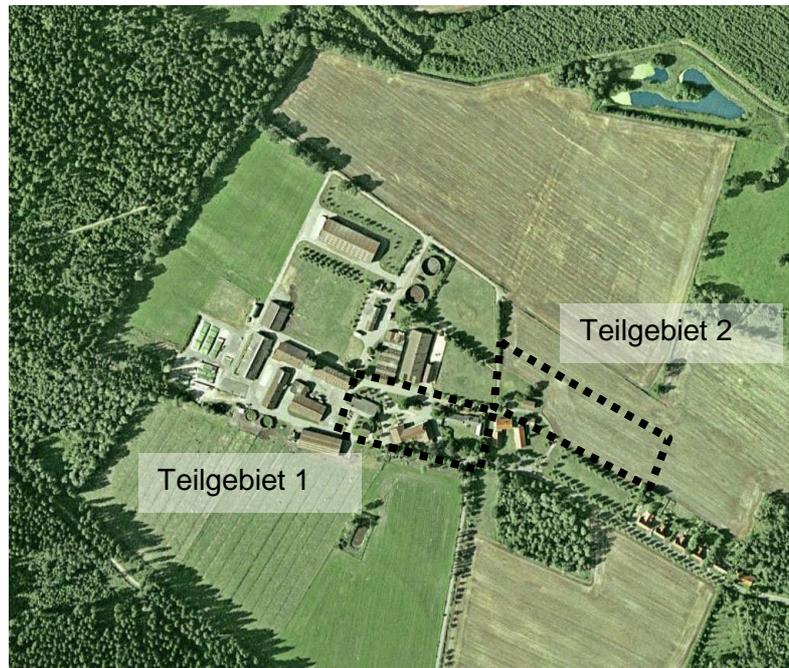


ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM
BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
14. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Forschungsinstitut Hülsenberg“ (Stadtgebiet Wahlstedt)

Begründung
November 2010

Abb.: Gut Hülsenberg mit Plangebiet
(Quelle: google earth)



Planverfasser im Auftrag des ZVM:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt liegt im Nordwesten der Stadt Wahlstedt. Auf dem etwa 3 km von Wahlstedt entfernt liegenden Gut Hülsenberg sollen zwei Teilflächen im östlichen Bereich des Gutes einer Änderung der Flächennutzung unterworfen werden. Teilgebiet 1 hat eine Größe von ca. 1,6 ha, Teilgebiet 2 umfasst ca. 1,2 ha.

2 Planungsrechtliche Situation / Planungserfordernis

Der Zweckverband hatte im Jahr 2009 mit der 10. FNP-Änderung die Errichtung eines Forschungsinstituts auf dem Grundstück des Gutes Hülsenberg planungsrechtlich ermöglicht. Zwischenzeitlich wurden die Planungen dafür seitens des Vorhabenträgers überarbeitet, woraus sich eine geringfügige räumliche Verschiebung des geplanten Gebäudes ergibt.

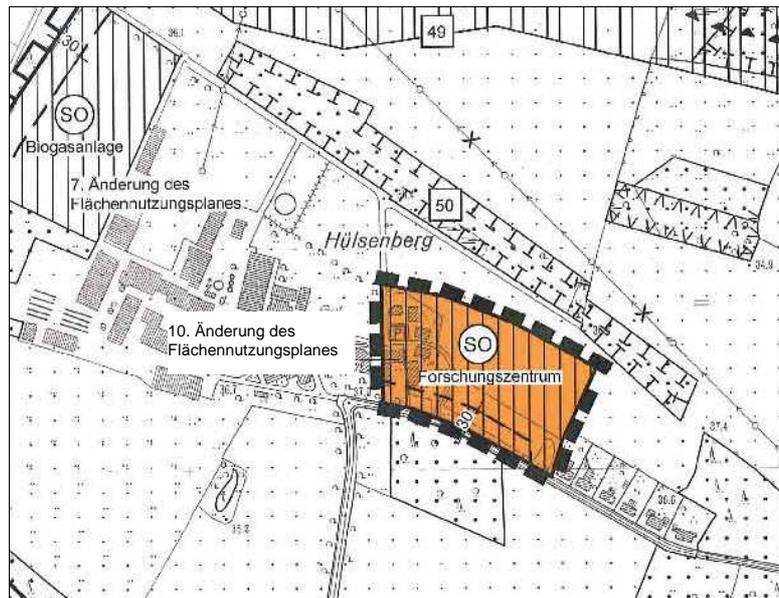
In einem Gespräch des Vorhabenträgers mit dem Kreisbauamt wurde die Forderung nach einer erneuten Änderung des FNP für diesen Bereich erhoben. Da es sich um eine geringfügige Änderung handelt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Bürger kann daher verzichtet werden. Die Erstellung eines Umweltberichts ist nicht erforderlich.

3 Planungsvoraussetzungen

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt wird das Planungsgebiet im westlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft und im östlichen Teil als Sondergebiet Forschungszentrum (10. Änderung des FNP) dargestellt. Südlich grenzt ein als Fläche für den Wald dargestelltes kleines Mischwaldstück an. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Ackerfläche. In ca. 350 – 400 m Entfernung verläuft die Radesforder Au, ein als Biotopverbundfläche nach § 1 (4) LNatschG dargestellter Bereich. Zusätzlich ist der Gewässerschutzstreifen nach § 26 LNatschG entlang der Radesforder Au dargestellt.

Abb.: Aktueller Stand des
Flächennutzungsplanes



Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (1998) ist der Geltungsbereich als Teil eines großräumigen Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt, das in erster Linie die großen Waldgebiete im Westen umfasst. Die Radesforder Au wird als Nebenverbundachse für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bezeichnet.

Zusätzlich ist das Planungsgebiet Teil eines Schwerpunktbereiches für Erholung. Das Gut Hülsenberg befindet sich in einem Wasserschongebiet.

Landschaftsplan

Als Bestand wird im Landschaftsplan „Acker“ auf einem geringen Teil in Teilgebiet 2 und „besiedelte Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes“ mit Einzelbäumen im überwiegenden Teil des Plangeltungsbereichs dargestellt.

Als Planung sieht der Landschaftsplan vor, in Teilgebiet 2 Grünland zu entwickeln.

Der Landschaftsplan beinhaltet keine weiteren Ziele, die über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes hinausgehen.

4 Derzeitige Nutzung

Derzeit befinden sich in Teilgebiet 1 ein Verwaltungsgebäude, ein Gästehaus, die Kantine sowie das Schulungszentrum sowie die dazugehörigen Erschließungs- und Freiflächen. Teilgebiet 2 des Plangeltungsbereichs wird als Ackerfläche genutzt.

Östlich des Geltungsbereichs befinden sich einige Wohnhäuser, südlich schließt ein ca. 1,1 ha großer Mischwald an.

In der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich neben den bereits erwähnten Ackerflächen, den Biotopverbundflächen entlang der Radesforder Au und den Nadelwaldgebieten auch zwei FFH-Gebiete.

5 Projektbeschreibung und Planinhalte

Projektbeschreibung
*siehe auch Betriebsbeschreibung
(Stoeppler + Stoeppler Architekten
BDA Stadtplaner 25.08.2008).*

Die Hülsenberg Holding GmbH & Co. KG plant eine Umnutzung vorhandener Gebäude im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs, den Abriss einzelner vorhandener Gebäude sowie die Errichtung neuer Gebäude. In den Gebäuden sollen folgende Tätigkeiten erfolgen:

- Analysen im Labor Futtermittelanalysen, insbes. auch innovative Methoden im Bereich der Mikrobiologie
- Praktische Versuchsarbeiten, Siliermanagement und Futtermittelkonservierung, jeweils ausgerichtet auf die einzelnen Futterarten u. Erntebedingungen, Entwicklung von Milchaustauschern und Futtersäuren, etc.
- Überprüfung im Produktionsmaßstab; Die Ausstattung der Forschungseinrichtung ermöglicht im Futtermittelbereich (Milchaustauscher, Ergänzter, Mineralfutter, Futtersäuren, etc.) die Überprüfung im Produktionsmaßstab.
- Biogastechnik Versuchsanlage mit Batch-Fermentern zur Messung von Menge und Zusammensetzung von Biogas einschl. Erfassung der chemischen Daten der Fermenter-Inhalte zur Bestimmung und Optimierung des Einflusses von Siliermitteln auf die gebildete Biogasmenge
- Förderung der Tier- und Agrarwissenschaften, Gemeinnützige Förderung der Tier- und Agrarwissenschaften in einer Stiftung
- Verwaltung und Geschäftsleitung des Betriebes mit ca. 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die Hülsenberg Holding GmbH & Co. KG hat ihr ursprüngliches Konzept, das einen großzügigen Neubau vorsah, überarbeitet. Durch die Nutzung der Altbausubstanz wird eine deutliche Kostenreduzierung erreicht. Zudem ergeben sich kürzere Wege für die betrieblichen Abläufe. Die Versiegelungsrate wird verringert, indem nicht genutzte Gebäude abgerissen werden.

Insgesamt ergibt sich durch die Neuordnung keine Vergrößerung der als Sondergebiet Forschungszentrum ausgewiesenen Fläche gegenüber der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

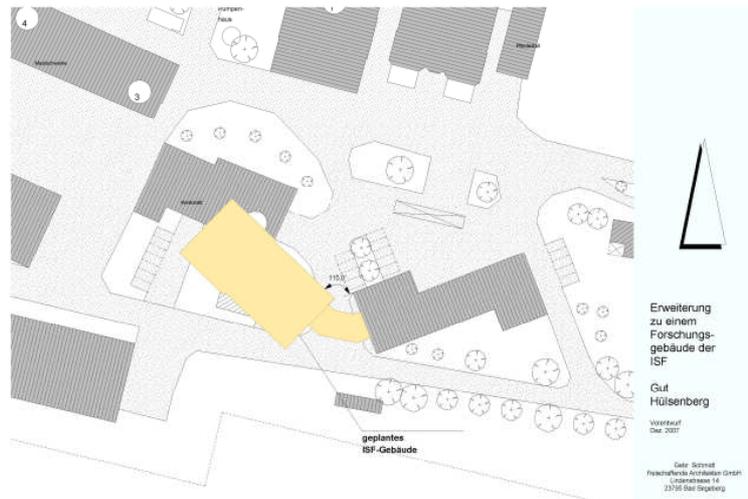


Abb.: Lageplan geplantes Forschungsgebäude

Inhalt FNP-Änderung

Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung und der Betrieb eines Forschungszentrums planungsrechtlich ermöglicht werden. Das in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte "Sonstige Sondergebiet – Forschungszentrum" soll dem veränderten Konzept angepasst werden.

Eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche wird deshalb in die Flächennutzungskategorie "Sonstige Sondergebiete - Forschungszentrum" umgewidmet. Der nördliche Teil des in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten "Sonstiges Sondergebiet – Forschungszentrum" wird in „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgewidmet.

Damit kann das Forschungszentrum im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage von § 35 (2) i.V.m. (3) behandelt werden.

Der von baulichen Anlagen freizuhaltenen Waldschuttreifen wird aus § 24 LWaldG nachrichtlich übernommen.

6 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Der Bau des Forschungszentrums führt im Planungsgebiet zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen in einer Größenordnung von ca. 700 m². Dies stellt grundsätzlich einen Eingriff in den Naturhaushalt dar durch Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die betroffene Fläche hat aufgrund der Nutzungsintensität naturschutzfachlich keinen besonderen Wert. Die angrenzenden Biotopstrukturen (Mischwald) werden durch die Baumaßnahmen nicht berührt und auch der Betrieb des Forschungszentrums führt dort zu keinen Beeinträchtigungen.

Obwohl im Gegenzug zu dem geplanten Vorhaben bestehende Gebäude und Erschließungsflächen abgebrochen

und entsiegelt werden, wird ein Ausgleichsbedarf verbleiben.

Da das hochbauliche Konzept erst vorläufigen Charakter hat, kann die Eingriffsregelung im Flächennutzungsplan nicht abschließend behandelt werden. Die Kompensation ist also auf der Baugenehmigungsebene in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Segeberg entsprechend der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

7 Umweltbelange

Da die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 erfolgt, wird von einem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Dennoch sind nach § 1 (6) Ziffer 7 die Belange des Umweltschutzes zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Bezüglich des Schutzgutes Mensch bzw. der menschlichen Gesundheit sind Beeinträchtigungen durch Lärm auszuschließen: die Arbeitsplatzzahlen lassen ca. 15-20 zusätzliche PKW-Fahrten erwarten. Im Plangeltungsbereich ist mit Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu rechnen, die aber die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte voraussichtlich nicht überschreiten. Der Sachverhalt wird durch eine gutachterliche Stellungnahme geprüft werden.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen bestehen insbesondere in der Zerstörung geringwertiger Biotoptypen. Beeinträchtigungen der Biotopverbundstrukturen entlang der Radeberger Au sowie der Waldflächen einschließlich der weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete sind auszuschließen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt keine Verstöße gegen § 42 BNatSchG.

Durch die Planungen kommt es zu Eingriffen durch weitere Bodenversiegelungen. Diese sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bilanzieren und zu kompensieren.

Das Planungsgebiet hat als Wasserschongebiet eine wichtige Bedeutung für die Grundwasserneubildung und als zukünftiges Trinkwassergewinnungsgebiet. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch eine umsichtige Planung vermieden, die den Grundwasserschutz berücksichtigt (geringe Versiegelungsrate, Vermeidung von Einträgen ins Grundwasser).

Für das Schutzgut Landschaftsbild ergibt sich aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen keine wesentliche Verschlechterung.

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen

nicht betroffen, desgleichen gilt für Kultur- und Sachgüter.

Zusammenfassend steht aus Sicht der Belange von Natur und Umwelt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nichts im Wege.

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

8.1. Allgemeines

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. *„...wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot).*

Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG).

2. *„...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)*

3. *„...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten).*

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. *„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu ent-*

nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen benannt.

8.2. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2009).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden Europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2009).

Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt beispielsweise für die an Gewässer gebundenen Tiere wie die Libellenarten und die Amphibien.

Zwei Fledermausarten sind als potentiell hier vorkommende Arten einzustufen (vgl. Tab. 1). Die Breitflügelfledermaus jagt gerne über offene Flächen im Nahbereich von Gehölzbeständen und an Waldrändern sowie in Parks und Gärten. Da im Planungsraum entsprechende Habitatstrukturen vorhanden sind, wird ein Vorkommen dieser Art zugrunde gelegt. Die Zwergfledermaus sucht ebenfalls parkartig aufgelockerte Gehölzbestände als Jagdgebiet auf, ein potentielles Vorkommen dieser Art ist ebenfalls anzunehmen. Beide Arten finden allerdings nicht die geeigneten Strukturen für Quartiere im Plangebiet. Beide Arten sind vom Vorhaben potentiell betroffen. Darüber hinaus könnte die Baumreihe in Verbindung mit dem Waldrand eine Bedeutung als Fledermausleitlinie auch für waldbundene Arten besitzen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen, allerdings muss geprüft werden, ob sie für den Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Populationen von Bedeutung sind.

Keiner Art ist auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins ein Gefährdungsgrad zugewiesen, eine Art findet sich auf der Vorwarnliste und für eine Art kann aufgrund defizitärer Datenlage keine Einstufung benannt werden (BORKENHAGEN 2001). Alle entsprechenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Der Erhaltungszustand sämtlicher Populationen dieser Spezies wird als „günstig“ eingestuft (LBV-SH 2009).

Tab. 1: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein mit Angaben zur Relevanz im Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Zweckverband Mittelzentrum Bad-Segeberg - Wahlstedt sowie Angaben zu ihrer landesweiten Gefährdung (RLSH) und dem gesetzlichen Schutzstatus

Relevanz: pVn = potenzielles Vorkommen unwahrscheinlich, pV = potenzielles Vorkommen anzunehmen, Va = Vorkommen auszuschließen, RL SH: Rote Listen Schleswig-Holsteins: BORKENHAGEN 2001; BROCK et al. 1996; KLINGE 2003; NEUMANN 2002; WIESE 1989; ZIEGLER et al. 1994]; 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 -vom Aussterben bedroht, 2 -stark gefährdet, 3 -gefährdet, V -Arten der Vorwarnliste, G -Gefährdung anzunehmen, D -Daten defizitär, e -aus der RL entlassen, nh -nicht heimisch, * derzeit nicht gefährdet. FFH-Anh. IV: FFH-Richtlinie, Anhang IV: streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse

Relevanz für das Plangebiet	Art	RL SH	FFH Anh. IV	Bemerkungen
Farn- und Blütenpflanzen				
Va	Kriechende Sellerie <i>Apium repens</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen

Va	Moor-Steinbrech <i>Saxifraga hirculus</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Va	Schierlings-Wasserfenchel <i>Oenanthe conioides</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Sumpf-Glanzkrout <i>Liparis loeselii</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Va	Vorblattloses Leinkraut <i>Thesium ebracteatum</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Säugetiere				
Va	Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteini</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Biber <i>Castor fiber</i>	e	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Birkenmaus <i>Sicista betulina</i>	1	•	Keine geeigneten Lebensräume, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
pV	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus sesrotinus</i>	V	•	Habitate geeignet, Breitflügelfledermäuse jagen gerne in Parkanlagen und in Gärten, Vorkommen wahrscheinlich
Va	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Große Bartfledermaus <i>Myotis brandti</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	2	•	Keine geeign. Habitate, bevorz. Nahrungsgrundlage nicht vorh., Vorkommen auszuschließen
Va	Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	*	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Zweifarbflodermaus <i>Vespertilio murinus</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
pV	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	•	Habitate als Jagdrevier geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
Va	Großer Tümmler <i>Tursiops truncatus</i>	nh	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Reptilien				
Va	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	1	•	Keine geeigneten Biotop, Vorkommen auszuschließen
Va	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen

Amphibien				
Va	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	V	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	V	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	1	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	1	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Fische				
Va	Nordsee-Schnäpel <i>Coregonus oxyrinchus</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate vorh., Vorkommen auszuschließen
Käfer				
Va	Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	•	An Gewässer gebunden, keine geeign. Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	1	•	Keine als Habitat geeignete Bäume vorhanden, Vorkommen auszuschließen
Va	Heldbock / Großer Eichenbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	•	Keine als Habitat geeignete Bäume vorhanden, z. Zt. nur ein Fund in HL, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Schmalbindiger Breitflügel-tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	1	•	An Gewässer gebunden, keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Libellen				
Va	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Muscheln				
Va	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	•	Vorkommen auf Wasserlebensräume beschränkt, daher keine geeigneten Habitate vorhanden, Vorkommen auszuschließen

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2008; vgl. Tab. 2). Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes beschränkt sich die Zahl der potentiell vorkommenden Arten auf wenige anspruchslose Arten.

Es kommen potentiell 18 Europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen einer Art auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist.

Drei Arten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten

Liste (Rauchschwalbe, Haussperling, Feldsperling).

Tabelle 2: Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2008)

Euring-Nr.	Artname	Status	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbrüter	Gruppenbrüter	Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzbrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Brutvogel menschlicher Bauten	Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)	Acker- und Gartenbau-Biotope (A)	Siedlungsbiotope (S)
1	Ringeltaube	B		II/III			x			s	e	x	x	s
2	Türkentaube	B		II			x			s	e			s
3	Rauchschwalbe	B	V		x	x				s				s
4	Mehlschwalbe	B			x	x				s				s
5	Bachstelze	B					x		x	e	x		x	s
6	Heckenbraunelle	B					x			s		s	s	s
7	Hausrotschwanz	B					x			s				s
8	Amsel	B					x		e	s	e	s	x	s
9	Singdrossel	B					x		e	s	e	s		x
10	Klappergrasmücke	B					x	e		s		s	x	x
11	Gartengrasmücke	B					x	x		s		s		x
12	Zilpzalp	B					x	s	x	s		s	x	x
13	Fitis	B					x	e	s	e		s		x
14	Elster	B		II			x		e	s	e	x	x	s
15	Star	B					x		e	x	s	x	x	s
16	Haussperling	B	V				x			x	s			s
17	Feldsperling	B	V				x			e	x	x		s
18	Girlitz	B					x			s		x		s

B = Brutvogel (fett, normalgroß)

s = Schwerpunktorkommen
 x = kommt regelmäßig vor
 e = ausnahmsweises Vorkommen

8.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten in Kap. 8.2 sind von dem geplanten Vorhaben 2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wenige häufige Europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Alle Arten, die bei der Relevanzprüfung in die Kategorie „pV“ (= potenzielles Vorkommen anzunehmen) eingestuft wurden, fließen in die Bearbeitung ein.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die Vogelarten zu vier unterschiedlichen Gruppen zusammengefasst:

Gehölzbrüter: Ringeltaube, Türkentaube, Amsel, Singdrossel, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Elster, Girlitz

Nischenbrüter: Bachstelze, Gartenrotschwanz,

Gebäudebrüter: Hausrotschwanz, Star, Haussperling

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Da im Plangeltungsbereich keine Tages- und Zwischenquartiere der Breitflügel- und der Zwergfledermaus vorhanden sind, ist eine Tötung aufgrund der Baufeldräumung auszuschließen.

Brutvögel sind durch die Entfernung eines Teils der Linden als potentielle Neststandorte betroffen. Da ein Großteil der Gehölze jedoch erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Boden-, Nischen- und Gebäudebrüter gehören zu den weit verbreiteten und häufig vorkommenden Vogelarten Schleswig-Holsteins und sind sehr flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume. Auch sie können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Im störungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens sind keine geeigneten Gebäude, die Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen könnten. Der Verbotstatbestand der Störung ist für keine der potentiell vorkommenden Fledermausarten gegeben. Da der größte Teil der Linden erhalten wird und somit die potenzielle Funktion der Baumreihe als Fledermausleitlinie erhalten bleibt, ist auch keine Störung der Orientierung der Fledermäuse anzunehmen.

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Gebäude- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 42 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Da im Planungsgebiet keine Wochenstuben und Winter-

quartiere von Breitflügel- und Zwergfledermäusen vorhanden sind, ergibt sich kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten. Die Einschränkung des potenziellen Jagdreviers ist nicht von Bedeutung, da im Umfeld große Flächen mit ähnlichen Strukturen vorhanden sind.

Die Gehölze im Planungsgebiet bleiben größtenteils erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle. In den von Rodung betroffenen Gehölzen sind keine für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen wie Astlöcher oder Spechthöhlen betroffen, die entsprechende Vogelbrutstätten darstellen. Daher ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert. Als Ausgleichsmaßnahmen können die Ansiedlungsmöglichkeiten der Gebäudebrüter durch Anbringen von Nistkästen an den neu entstehenden Gebäuden unterstützt werden.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (8) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten - unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt des größten Teils des Bäume, Einhaltung der Frist vom 1. März und dem 30. September für die Rodung der Gehölze, Anbringen von Nistkästen) - innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den Europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45(8) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

9 Hinweise

Archäologische Denkmale

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die ar-

chäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen:

„Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“

Abwasserentsorgung

Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Abwässer zu führen.

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Planungsbereich ist eine Löschwasserversorgung nach DVGW, Arbeitsblatt D 405 gemäß Erlass des Innenministeriums vom 24. August 1999 - IV 334 - 166.701.400 mit einer Menge von 96 m³/h für mindestens 2 Stunden sicherzustellen

Bad Segeberg,

.....
Der Verbandsvorsteher